

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 41/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am
27. Aug. 1971

in dem Rechtsstreit

, Amtsin-
spektor als
Urk.Beamter
d.Geschäfts-
stelle

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladene:

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 27. August 1971 durch

Präsident

Prof. Dr. W a n n a g a t
- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. S c h u b e r t

Bundesrichter

S c h m i d t h a l s ,

Bundessozialrichter

Dr. E b e r l e und

Bundessozialrichter

B o r c h e r t

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
8. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt als frühere Ehefrau des am 27. Oktober 1965 gestorbenen Versicherten Friedrich Philipp Hinterbliebenenrente gemäß § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG). Streitig ist, ob der Versicherte ihr zur Zeit seines Todes Unterhalt aus sonstigen Gründen im Sinne dieser Vorschrift zu leisten hatte.

Die Ehe der Klägerin mit dem Versicherten wurde am 23. November 1955 aus dessen Verschulden geschieden. Vor der Scheidung schlossen die Parteien des Ehescheidungsstreits am 8. November 1955 vor dem Einzelrichter einen Vergleich, in dem der Versicherte sich verpflichtete, der Klägerin, und zwar auch im Falle seiner eigenen Wiederverheiratung, einen monatlichen Unterhaltszuschuß in Höhe von 150,- DM zu zahlen.

Die Klägerin war zur Zeit der Ehescheidung als Hilfsarbeiterin beschäftigt und verdiente etwa 100,- DM (netto) monatlich; der Versicherte hatte damals als Obermonteur einen monatlichen Nettoarbeitsverdienst von etwa 500,- DM. Am 3. März 1956 heiratete er die Beigeladene. Diese Ehe blieb kinderlos.

Vom 1. September 1963 an bezog der Versicherte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU), die vom 1. Januar 1965 an mit monatlich 482,40 DM gezahlt wurde. Die Klägerin war seit dem 1. Juni 1964 beim Postamt in Wiesloch/Baden als Putzhilfe gegen einen Nettolohn von etwa 300,- DM beschäftigt. Seit dem 9. September 1965 war sie infolge eines Oberschenkelhalsbruchs erkrankt. Vom 8. Oktober 1965 an erhielt sie Krankengeld und

- 3 -



- 3 -

von der Deutschen Bundespost einen Arbeitgeberzuschuß zusammen im Betrage von etwa 300,-- DM monatlich.

Die Beklagte gewährt der Beigeladenen auf Grund des Bescheides vom 14. Oktober 1966 Witwenrente. Den Antrag der Klägerin vom 6. Dezember 1965, ihr Hinterbliebenenrente gemäß § 42 AVG zu gewähren, lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 14. September 1966 ab.

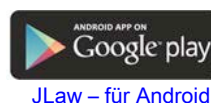
Das Sozialgericht (SG) Dortmund hat durch Urteil vom 28. Oktober 1968 die gegen den Bescheid erhobene Klage abgewiesen. Das LSG Nordrhein-Westfalen hat durch Urteil vom 8. Dezember 1970 - unter Zulassung der Revision - die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, das SG habe die Klage zu Recht abgewiesen, weil keine der in § 42 Satz 1 AVG für den Anspruch auf Hinterbliebenenrente aufgestellten Voraussetzungen erfüllt seien. Im letzten Jahr vor seinem Tode habe der Versicherte der Klägerin Unterhalt nicht geleistet. Zur Zeit seines Todes habe er ihr Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes (§ 58 Ehegesetz) nicht zu leisten gehabt, weil sie nicht unterhaltsbedürftig gewesen sei. Der Versicherte habe ihr zur Zeit seines Todes auch aus einem sonstigen Grunde im Sinne des § 42 AVG Unterhalt nicht zu leisten gehabt, denn er habe zu seinen Lebzeiten durch eine Änderungsklage gemäß § 323 Abs. 1 und 4 Zivilprozeßordnung (ZPO) die Rechtswirkungen aus dem Unterhaltsvergleich vom 8. November 1955 jedenfalls insoweit beseitigen können, daß daraus der Klägerin kein Unterhaltsbetrag mehr zugestanden habe, der mehr als geringfügig gewesen wäre und einen Anspruch nach § 42 AVG hätte auslösen können.

In dem Unterhaltsvergleich sei nicht ausdrücklich vereinbart worden, daß etwa auch Änderungen in den Einkommensverhältnissen der Klägerin und des Versicherten auf die Höhe der

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

monatlichen Zahlungen ohne Einfluß bleiben sollten. Wäre das gewollt gewesen, so hätte ein entsprechender Wille im Vergleichstext seinen Ausdruck finden müssen. Weil es daran fehle, habe nur auf Grund der bei Vertragsschluß vorliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilt werden können, ob eine Abänderungsklage nach § 323 ZPO insoweit hätte Erfolg haben müssen, daß ein im Sinne des § 42 AVG bedeutsamer Unterhaltsanspruch aus sonstigen Gründen entfallen wäre. Das habe der Senat bejaht. Zwischen Vergleichsabschluß und Tod des Versicherten sei tatsächlich eine wesentliche Änderung durch zwei Umstände eingetreten, nämlich einmal dadurch, daß der Versicherte erwerbsunfähig geworden sei und zur Zeit seines Todes 482,40 DM monatlich an Rente erhalten habe, und zum anderen dadurch, daß die Klägerin ein durchschnittliches und regelmäßiges monatliches Einkommen von rund 300,-- DM gegenüber 100,-- DM im November 1955 gehabt habe. Um die eingegangenen Verpflichtungen, wie sie sich aus dem Vergleichstext unter Beachtung der bei dem Abschluß bestehenden Umstände ergäben, zu erfüllen, hätte sonach der Versicherte zur Zeit seines Todes noch einen monatlichen Unterhalt von rund 25,-- DM zu zahlen gehabt, während er in Höhe von 125,-- DM im Wege der Abänderungsklage die Wirkungen des Unterhaltsvergleichs hätte beseitigen können. Nach der Auskunft des Landratsamtes Heidelberg sei der Mindestbedarf nach dem Bundessozialhilfegesetz, auf den die Klägerin im Oktober 1965 in Wiesloch Anspruch gehabt hätte, mit rund 190,-- DM anzusetzen. Ein monatlicher Unterhaltsanspruch der Klägerin gegen den Versicherten in Höhe von rund 25,-- DM überschreite daher nicht die Grenzen der Geringfügigkeit.

Gegen das Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt, mit der sie unrichtige Anwendung des § 42 AVG, des § 72 Ehegesetz (EheG) und des § 157 des Bürgerlichen Gesetzbuches

- 5 -



- 5 -

(BGB) rügt. Sie meint, entgegen der Ansicht des Landes-
sozialgerichts (LSG) habe der Versicherte zu seinen Leb-
zeiten im Wege der Abänderungsklage nach § 323 ZPO nicht
die Herabsetzung der im Vergleich vom 8. November 1955
vereinbarten Unterhaltsleistung verlangen können. In dem
Unterhaltsvergleich sei bewußt nicht von einer Unterhalts-
rente, sondern von einem Unterhaltszuschuß gesprochen wor-
den, um damit klarzustellen, daß es bei der Bemessung der
von dem Versicherten zu erbringenden Unterhaltsleistung
darauf nicht ankommen sollte, daß die Klägerin ein eige-
nes Arbeitseinkommen hatte. Die Klägerin beantragt sinn-
gemäß,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom
8. Dezember 1970, das Urteil des SG Dortmund
vom 28. Oktober 1968, den Bescheid der Beklag-
ten vom 14. September 1966 sowie den der Beige-
ladenen erteilten Bescheid der Beklagten vom
14. Oktober 1966 aufzuheben und ihr für die Zeit
ab 1. Dezember 1965 Hinterbliebenenrente aus der
Versicherung des am 27. Oktober 1965 verstorbenen
~~Friedrich Ph...~~ zu zahlen, hilfsweise, das Urteil
des LSG Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1970
aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

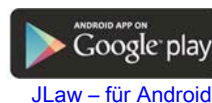
Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.
Sie ist der Auffassung, im Revisionsverfahren sei von dem
durch das angefochtene Urteil festgestellten Sachverhalt
auszugehen, weil die Klägerin die Feststellungen des Be-
rufungsgerichts nicht angegriffen habe. Das Bundessozial-
gericht (BSG) könne somit den Vergleich vom 8. November
1955 nicht anders auslegen als dies das LSG getan habe.

Die Beigeladene ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet.

Im Revisionsverfahren geht es allein darum, ob für den Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenrente die 2. Alternative des § 42 Satz 1 AVG erfüllt ist, die voraussetzt, daß der Versicherte der Klägerin zur Zeit seines Todes aus sonstigen Gründen Unterhalt zu leisten hatte. Das LSG hat den gerichtlichen Unterhaltsvergleich vom 8. November 1955, der als sonstiger Grund i.S. des § 42 S. 1 AVG allein in Betracht kommt, entgegen der Auffassung der Revision zu Recht nicht als solchen angesehen, weil der Versicherte zur Zeit seines Todes die Rechtswirkungen des Unterhaltsvergleichs wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse nach den Grundsätzen des § 323 ZPO jedenfalls insoweit hätte beseitigen können, daß er nicht mehr verpflichtet gewesen wäre, der Klägerin einen mehr als nur geringfügigen, als Unterhaltsleistung im Sinne des § 42 Satz 1 AVG geltenden Unterhaltsbetrag zu zahlen (vgl. BSG 20, 1 ff; 22, 44; SozR Nr. 49 zu § 1265 RVO).

Allerdings kann der Ansicht der Beklagten nicht gefolgt werden, das Revisionsgericht könne den gerichtlichen Unterhaltsvergleich nicht anders auslegen als das Berufungsgericht, weil die Klägerin dessen Feststellungen nicht angefochten habe. Das Revisionsgericht ist nicht gehindert, zu prüfen, ob der vom Berufungsgericht angenommene Erklärungswert der von der Vertragschließenden abgegebenen Erklärungen den Auslegungsgrundsätzen der §§ 133, 157 BGB entspricht; denn die Prüfung, ob die Willenserklärungen vom Berufungsgericht richtig bewertet worden sind, betrifft nicht die Feststellung von Tatsachen, sondern die rechtliche Würdigung des Inhalts und der Tragweite der abgegebenen Willens-

- 7 -



- 7 -

erklärungen (BSG 18, 84, 86; 7, 53, 56; BAG in NJW 1971, 163). Das LSG hat aber bei der Beurteilung der rechtlichen Bedeutung der in dem Unterhaltsvergleich vom 8. November 1955 getroffenen Vereinbarungen die Auslegungsgrundsätze der §§ 133, 157 BGB beachtet.

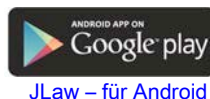
In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG ist es davon ausgegangen, daß es dafür, ob ein Prozeßvergleich als Vollstreckungstitel nach den Grundsätzen des § 323 ZPO abgeändert werden kann, darauf ankommt, ob sich die nach dem Willen der Vertragsschließenden für den Abschluß des Vergleichs maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse, die für den Vergleichsabschluß im November 1955 maßgebend gewesen sind, zur Zeit des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes vor dem Tode des Versicherten - also im Jahre 1965 - hat das Berufungsgericht zu Recht einmal darin erblickt, daß der Versicherte vom 1. Juni 1963 an erwerbsunfähig war und eine Rente wegen EU bezogen hat, die ihm vom 1. Januar 1965 an im Betrage von 482,40 DM monatlich gezahlt wurde, und zum anderen darin, daß die Klägerin seit Juni 1964 aus eigener Erwerbstätigkeit einen Nettoarbeitsverdienst von etwa 300,-- DM erzielte, anstatt eines solchen von knapp 100,-- DM zur Zeit des Vergleichsabschlusses.

Zu Unrecht wendet sich die Revision gegen die Annahme des LSG, daß der Versicherte zu seinen Lebzeiten auch berechtigt gewesen ist, wegen dieser

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

wesentlichen Änderung der Verhältnisse, nach § 323 ZPO von der Klägerin eine Abänderung des Unterhaltsvergleichs zu verlangen. Aus dem Wortlaut und dem Sinn des Unterhaltsvergleichs, in dem die Zahlung des monatlichen Unterhaltszuschusses von 150,-- DM nur von einer Wiederverheiratung des Versicherten unabhängig sein sollte, durfte das LSG schließen, daß in dem Unterhaltsvergleich keine Vereinbarung dahin getroffen worden ist, auch Änderungen in den Einkommensverhältnissen der Klägerin und des Versicherten sollten auf die Höhe der monatlichen Zahlung ohne Einfluß bleiben. Wäre das gewollt gewesen, so hätte wegen der weittragenden Bedeutung einer solchen Vereinbarung ein entsprechender Wille im Vergleichstext seinen klaren und unzweideutigen Ausdruck finden müssen, wie dies für den Fall der Wiederverheiratung geschehen ist.

Aus der Fassung in dem Unterhaltsvergleich, nach der sich der frühere Ehemann verpflichtet hat, einen "Unterhaltszuschuß" und nicht eine Unterhaltsrente zu zahlen, kann entgegen der Auffassung der Revision nicht entnommen werden, daß es nicht auf die Unterhaltsfähigkeit des früheren Ehemannes und auf die Unterhaltsbedürftigkeit der Klägerin ankommen sollte, die Unterhaltsverpflichtung von ihrem früheren Ehemann also auch unabhängig von dem Arbeitseinkommen der Klägerin übernommen worden ist.

Die vom LSG vertretene Auffassung, daß der Versicherte zu seinen Lebzeiten die Rechtswirkungen des Unterhaltsvergleichs wegen wesentlicher Änderung

- 9 -



- 9 -

der Verhältnisse nach den Grundsätzen des § 323 ZPO insoweit hätte beseitigen können, daß er der Klägerin keine mehr als geringfügigen Unterhaltsbeträge zu leisten gehabt hätte, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Die Revision der Klägerin kann aus diesen Gründen keinen Erfolg haben und ist zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Dr. Wannagat

Bundesrichter
Dr. Schubert befindet sich in Urlaub und ist verhindert zu unterschreiben

Schmidthals

Dr. Wannagat

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)